



Regelplan D II/5a

Verkehrsführung 4+2

vier Behelfsfahrstreifen auf einer Richtungsfahrbahn

zwei Behelfsfahrstreifen auf eingeschränkter Fahrbahn

Anschluss an Regelplan D II/5b

a) Querabspernung

durch Leitbaken Abstand 5 m
 Verschiebungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake
 Einengung auf Breite des Behelfsfahrstreifens

b) Längsabspernung

durch Leitbaken Abstand 18 m

c) Verschwenkung

Leitbaken Abstand 9 m
 Verschwenkungsmaß 1:20
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

d) Überleitung

Leitbaken Abstand 9 m
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

***)** beidseitige Aufstellung

**) Längsabspernung

Leitbaken Abstand 18 m
 [] Leitbaken entfallen,
 weil TSE bauzeitlich
 vorhanden

- Warnlinie gemäß Rn. 1
 VwV-StVO zu Z 295
- Beträgt der Abstand zwischen dem Ende der Überleitung am Beginn der Arbeitsstelle und dem Ende der Überleitung am Ende der Arbeitsstelle weniger als 400 m: Fahrstreifenbegrenzung statt Leitlinie
- Die Zeichen 274 sind deutlich in Richtung des betroffenen Fahrstreifens auszurichten
- Wenn keine TSE eingesetzt wird: Leitbaken, Abstand 9 m im Überleitungsbereich mit gelber Warnleuchte auf jeder Leitbake

[] Anordnung von Abweichungen von diesem Regelplan gemäß beiliegendem Anordnungstext

*Wiederholung der Fahrstreifen-
 tafeln in Kombination mit Zeichen
 274 und des Zeichens 276 in Kom-
 bination mit 1049-13 alle 1000 m
 ist nur anzuordnen, wenn Arbeits-
 stellenlänge > 2000 m; Abstand
 der Kombinationen untereinander
 mindestens 200 m*

05.21